

Satzung

**der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung,
Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der
Freiwilligen Feuerwehr**

**Aufgrund der §§ 10,11, 44 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der §§ 1,2,12, 32 und 33 des
Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der
Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung
beschlossen**

§ 1

Gemeindebrandmeister/in

1. Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Der/Die stellvertretende des Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 2

Ortsbrandmeister/in

1. Der/Die Ortsbrandmeister/in erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 150,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 130,00 €
2. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 85,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 75,00 €

§ 3

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in erhalten folgende Aufwandsentschädigung

- a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 40,00 €
- b) Ortsfeuerwehr Schwege + GemKom = 30,00 €

§ 4

Sicherheitsbeauftragte/r

Der/Die Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

**§ 5
Gerätewart/in**

Der/Die Gerätewarte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 110,00 €
- b) Ortsfeuerwehr Schwege = 90,00 €

**§ 6
Atenschutzgerätewart/in**

Der/Die Atemschutzgerätewart/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

§ 7 Jugendfeuerwehrwart/in

1. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
2. Der/Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 35 €.

§ 8 Funkwart/in

1. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
2. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

**§ 9
Hausmeister/in**

1. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
2. Der Hausmeister der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.

§ 10 Entschädigungsansprüche

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG.
2. Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattendem Verdienstausfall an selbständig und freiberufliche Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz (NABK) in Loy oder Celle sowie in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Loy oder Celle	50,00 €/Tag
Sprechfunklehrgang	50,00 €
Atemschutzgerätelehrgang	75,00 €
Maschinen Lehrgang	85,00 €
Technische Hilfe	38,00 €
Gefährliche Stoffe	65,00 €
Dienstabendvorbereitung	40,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

§ 11 Abgeltung von Auslagen

1. Neben der nach den §§ 1 – 7 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen).

§ 12 Sonstige Entschädigungen

1. Zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt die Gemeinde die notwendigen Kosten für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE in voller Höhe. Hierzu gehören auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen.
2. Die aktiven Feuerwehrmitglieder, die von der Feuerwehr als Fahrer/in eingesetzt werden, haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Vertreter zu zahlender Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom der Gemeinde Glandorf vom 03.12.2019 nebst Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Glandorf, den 10.12.2024

Gemeinde Glandorf
Torsten Dimek
Bürgermeister